



Nachtrag Nr. 39

zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000

Nachtrag vom 18. Mai 2004
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

UBS AG, Niederlassung London

**2.000.000 Open End Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des
als Kurs-Index berechneten**

ATX® (Austrian Traded Index®) ¹

ISIN CH0018600038

sowie

**1.000.000 Open End Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des
als Performance-Index berechneten**

MDAX® ²

ISIN CH0018600087

¹ Der ATX® (Austrian Traded Index®) ist eine eingetragene Marke der Wiener Börse AG.

² Die Bezeichnung MDAX® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emmittentin") jegliche Haftung ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung der Angaben im Prospekt führen. Wesentliche Änderungen wird die Emmittentin durch einen Nachtrag gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz veröffentlichen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emmittentin ist jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emmittentin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emmittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emmittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstößende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Die Wertpapiere dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausgabe Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit

sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Eigenhändler oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Wertpapieren darf eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Anlagetätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "FSMA")), die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur dann verbreiten oder ihre Verbreitung veranlassen, wenn Abschnitt 21(1) FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet. Jeder Anbieter von Wertpapieren muss alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Hinblick auf jede Handlung in Bezug auf die Wertpapiere, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	5
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	8
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	11
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	15
Beschreibung der Indizes	17
Allgemeine Informationen über die Emittentin	25
Zertifikatsbedingungen	33

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index (der "Index", der "Basiswert") erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist der Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

Wir fordern Sie ausdrücklich auf, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbriefter Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder
- die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle bei Kauf, Verkauf oder Ausübung des Zertifikates anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten Ihrer Depotbank.

4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

5. Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen über ein mit ihr verbundenes Unternehmen als Anbieterin regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission zu stellen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche

Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des den Zertifikaten zugrunde liegenden Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

8. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschweren Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweiterungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzuschränken.

9. Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

I. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gelten. Die *Emittentin* weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* nach Ansicht der *Emittentin* korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden.

Darüber hinaus darf diese Darstellung nicht die alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die *Zertifikate* sein, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

II. Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den *Zertifikaten* handelt es sich nach Ansicht der *Emittentin* nicht um Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens, noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der *Zertifikate* sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte im Sinne von § 20 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung oder aber die *Rückzahlung* des Kapitalvermögens zusagt oder gewährt.

Die *Emittentin* ist der Auffassung, dass dem Investor weder ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zugesagt oder gewährt wird, noch die *Rückzahlung* des überlassenen Kapitalvermögens ganz oder teilweise zugesagt wird. Der Investor hat keinen Anspruch auf eine laufende Verzinsung und die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung des Referenzindex abhängig, so dass im Extremfall ein Totalverlust möglich ist.

Die tatsächlich gewährte, aber rechtlich nicht zugesagte Rückzahlung eines Teils des investierten Kapitalbetrages genügt nach Auffassung der *Emittentin* nicht zur

Erfüllung des Tatbestandes von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in seiner zweiten Alternative (Rückzahlung des Kapitalvermögens wird gewährt). Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollten Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der Kapitaleinkünftebesteuerung erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden.

Als innovative Anlage mit spekulativem Charakter, die nicht der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen sind, werden von der Finanzverwaltung ausdrücklich auch sonstige Indexzertifikate angesehen, die ohne laufende Verzinsung ausgestattet sind und bei denen der Rückzahlungsbetrag in vollem Umfang an einen Aktien- oder sonstigen Index gekoppelt ist (vgl. BMF-Schreiben vom 21.07.1998 zu Index-Partizipationsscheinen, abgedruckt in: IDW-Fachnachrichten 1999, S. 481).

Nach Ansicht der *Emittentin* handelt es sich bei den vorliegenden *Zertifikaten* um eine Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Investor nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt, weil er das speulative Risiko eines Verlustes des investierten Kapitals bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Referenzindex trägt.

2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Werden die *Zertifikate* innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne von § 23 EStG einzuordnen.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraumes realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum gegebenenfalls eingeschränkt mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Werden die *Zertifikate* länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der *Emittentin* nicht steuerpflichtig, wenn die *Zertifikate* im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

3. Behandlung nach dem Investmentsteuergesetz (InvStG)

Die steuerlichen Sondervorschriften des InvStG sind nach Ansicht der *Emittentin* nicht auf die *Zertifikate* anzuwenden, da die *Zertifikate* rechtlich und wirtschaftlich keine Beteiligung an einem ausländischen Investmentvermögen und keinen ausländischen Investmentanteil verbrieften sollten.

III. Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die *Zertifikate* im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig.

Anlegern wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

ATX® (Austrian Traded Index®) Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	ATX® Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	ATX® (Austrian Traded Index®) ("ATX®", der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".ATX"
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	19. Mai 2004
Referenzkurs:	1.840,02 Indexpunkte (indikativ per 7. Mai 2004)
Zahltag:	21. Mai 2004
Anzahl:	2.000.000 ATX® Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 100 ATX® Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten ATX®, ausgedrückt in EUR (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht), bzw. 1 ATX® Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Hundertstel des Wertes des als Kurs-Index berechneten ATX® (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, ATX® Open End Index-Zertifikate jeweils zum 21. Mai eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 21. Mai im jeweiligen Jahr wirksam. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 21. Mai, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (21. Mai 2004) zum 21. Mai 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 21. Mai wirksam.

Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.

Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung: Schlusskurs des ATX® am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses)

Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.

Abwicklung: Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung

Mindestgröße: 1 ATX® Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)

Börsenzulassung: Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart

Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Zertifikatsstelle: UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main

Festlegungsstelle: Wiener Börse AG, Wien

Form: Sammelzertifikat

Clearing-System: Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.

Common Code: 19314995

ISIN: CH0018600038

Wertpapier-Kenn-Nummer: UBOA2U

Valor: 1860003

Anwendbares Recht: Deutsches Recht

MDAX® Open End Index-Zertifikate

Emittentin: UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London

Federführerin/Anbieterin: UBS Limited, London

Name der Zertifikate: MDAX® Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")

Index: MDAX® ("MDAX®", der "Index"), berechnet als Performance-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".MDAX"

Anbieterin/Federführerin: UBS Limited, London

Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"): 19. Mai 2004

Referenzkurs: 4.707,53 Indexpunkte (indikativ per 7. Mai 2004)

Zahltag: 21. Mai 2004

Anzahl: 1.000.000 MDAX® Open End Index-Zertifikate

Bezugsverhältnis: Jeweils 100 MDAX® Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Performance-Index berechneten MDAX®, ausgedrückt in EUR (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht), bzw. 1 MDAX® Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Hundertstel des Wertes des als Performance-Index berechneten MDAX® (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht)

Laufzeit: Ohne Laufzeitbegrenzung:

Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, MDAX® Open End Index-Zertifikate jeweils zum 21. Mai eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 21. Mai im jeweiligen Jahr wirksam.

Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 21. Mai, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (21. Mai 2004) zum 21. Mai 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung jeweils zum 21. Mai wirksam.

Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.

Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung: Schlusskurs des MDAX® am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses)

Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.

Abwicklung: Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung

Mindestgröße: 1 MDAX® Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)

Börsenzulassung: Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart

Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Zertifikatsstelle: UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main

Festlegungsstelle: Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main

Form: Sammelzertifikat

Clearing-System: Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.

Common Code: 19315029

ISIN: CH0018600087

Wertpapier-Kenn-Nummer: UBOA2V

Valor: 1860008

Anwendbares Recht: Deutsches Recht

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Prospektes sind 2.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des als Kurs-Index berechneten ATX® (Austrian Tradex Index®) sowie 1.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des als Performance-Index berechneten MDAX® (jeweils das "Zertifikat", die "Zertifikate") der UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin").

Übernahme; anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der UBS Limited, London, (die "Anbieterin") übernommen und zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird bei Beginn des öffentlichen Angebots, am 19. Mai 2004, festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Verantwortung

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Notierung

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart einbezogen werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 4(5) wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Zertifikate

Eine Ermächtigung der Emittentin ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe von Zertifikaten liegt vor.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Zertifikate wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Veröffentlichung des Prospektes; Nachträge; Bereithaltung des Prospektes

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz, eine erweiterte Marktstörungsregelung (§ 7(2)(iii)), die Einsetzung einer Zahlstelle (§ 8), die Ernennung einer Zustellungsbevollmächtigten (§ 13(4)) sowie eine Übersetzung der Zertifikatsbedingungen ins Englische.

Die zur Emittentin in diesem Prospekt gemachten Angaben beziehen sich auf den Geschäftsbericht der UBS AG für das Jahr 2003 bzw. auf den Quartalsbericht zum 31. März 2004, die Bestandteile dieses Prospektes sind.

Der Prospekt sowie der Geschäftsbericht und der Quartalsbericht der UBS AG werden bei der UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle (§ 8) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Dieser Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main ("BaFin") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S. von § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die BaFin nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospektes vor.

Auf die Bereithaltung des Prospektes wird in der Börsen-Zeitung vom 19. Mai 2004 hingewiesen.

BESCHREIBUNG DER INDIZES

1. Beschreibung des ATX® (Austrian Tradex Index®)³

Der ATX® (Austrian Traded Index®) ist eine eingetragene Marke der Wiener Börse AG und wird von der Wiener Börse AG real-time berechnet und veröffentlicht. Die Indexbeschreibung sowie die tagesaktuelle ATX® Zusammensetzung sind auf www.indices.cc - dem Indexportal der Wiener Börse AG - verfügbar.

Der Emittentin wurde bezüglich dieser Emission eine Lizenz zur Verwendung des ATX® erteilt.

1.1 Konzeption des ATX®

Der ATX® ist als marktnahe und transparente Benchmark für den österreichischen Aktienmarkt konzipiert und wird als Basiswert für Termin- und Optionsgeschäfte herangezogen.

Der ATX® umfasst jene Aktien des prime market an der Wiener Börse, die zu den liquidesten und höchstkapitalisierten Aktien gehören.

Der ATX® ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex. Dividendenzahlungen der im ATX® enthaltenen Titel werden nicht berücksichtigt.

Der Startwert des ATX® wurde am 2. Januar 1991 mit 1.000 Indexpunkten festgelegt.

1.2 Auswahlkriterien der im ATX® enthaltenen Aktienwerte

Die Kriterien für die Auswahl der Aktienwerte sind: Notierung im prime market, Liquidität (Börse-Geldumsatz) sowie kapitalisierter Streubesitz.

Grundsätzlich sind nur jene Aktien wählbar, die im prime market notieren. Damit sind die Zulassungsbedingungen für den prime market auch für die Aufnahme in den ATX® zwingend.

Das Kriterium "Liquidität" sieht vor, dass der Börse-Geldumsatz (durchschnittlicher Tagesumsatz) eines Aktientitels in der Beobachtungsperiode (s.u.) unter den 25 meistgehandelten Werten des prime market liegen muss.

Das Kriterium "kapitalisierter Streubesitz" sieht vor, dass nur Werte, die zu den 25 höchstkapitalisierten Aktien des prime market gehören, für eine Aufnahme in den ATX® in Frage kommen.

³ Die Angaben sind im Wesentlichen der Internet-Seite www.wienerboerse.at bzw. www.indices.cc entnommen.

Die Auswahlkriterien werden halbjährlich (März, September) überprüft. Der Beobachtungsstichtag ist jeweils der Februar-Ultimo bzw. der August-Ultimo. Die Beobachtungsperiode betrifft jeweils die 12 Kalendermonate, die vor dem Beobachtungsstichtag liegen.

1.3 Anzahl der im ATX® enthaltenen Aktienwerte

Grundsätzlich wird angestrebt, dass der ATX® 20 Werte umfasst.

Kommt es zur Aufnahme eines Aktienwertes in den ATX® während der laufenden Beobachtungsperiode, so kann der ATX® entsprechend mehr Werte enthalten.

Notieren an der Wiener Börse weniger als 20 Werte im prime market, so umfasst der ATX® entsprechend weniger Werte.

1.4 Gewichtung der Aktienwerte im ATX®

1.4.1 Marktkapitalisierung

Die Gewichtung der einzelnen Aktienwerte wird durch die gewichtete Marktkapitalisierung (Anzahl der im Index enthaltenen Stückzahl pro Aktie multipliziert mit dem aktuellen Aktienpreis multipliziert mit den Gewichtungsfaktoren) festgelegt. Die maximale Gewichtung wird mittels eines Repräsentationsfaktors (0,01 – 1), der vom ATX®-Komitee festgesetzt wird, so berechnet, dass keine Aktie eine Gewichtung von mehr als 20 % aufweist.

1.4.2 Streubesitz

Als Streubesitz gelten alle Anteile, die weniger als 5 % des Grundkapitals ausmachen. Unabhängig von ihrer Höhe gelten darüber hinaus Anteile von Investment- und Pensionsfonds sowie von Investmentgesellschaften, die nicht den Charakter von Spezialfonds haben, als Streubesitz.

Der Streubesitz wird durch Gewichtungsfaktoren von 0,25 – 0,50 – 0,75 oder 1 abgebildet. Es wird jener Gewichtungsfaktor gewählt, der den ermittelten Streubesitz übersteigt.

Die Streubesitzfaktoren werden von der Wiener Börse festgelegt und vierteljährlich überprüft.

1.5 Berechnung des ATX®

Die Berechnung und Veröffentlichung des ATX® erfolgt real-time während der Handelszeit an der Wiener Börse. Eröffnungskurs des ATX® ist jener Kurs, der zu Handelsbeginn durch den ersten Kursvorfall eines Indextitels zustande kommt.

Schlusskurs des ATX® ist jener Kurs, der sich aus dem letzten Kursvorfall eines Indextitels an einem Handelstag ergibt.

Für die Indexberechnung werden sämtliche im Handelssystem XETRA® festgestellten Auktionskurse und Laufkurse herangezogen. Jeder in XETRA® festgestellte Kurs einer im ATX® enthaltenen Aktie führt zu einem Indexkursvorfall.

Wird der Handel in einem Indextitel an der Wiener Börse ausgesetzt, so wird für die Indexberechnung der letzte verfügbare Börsenkurs herangezogen. Gleiches gilt, wenn für einen Indextitel während des Handelstages kein Börsenkurs zustande kommt.

Der ATX® wird auf Grundlage der folgenden Formel berechnet:

$$ATX_t = ATX_{t-1} * \left[\frac{\sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * S_i * R_i)}{\sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * S_i * R_i)} \right]$$

mit:

ATX _t	Wert des Index zum Zeitpunkt t
ATX _{t-1}	Wert des Index zum Zeitpunkt t-1
P _{i,t}	Kurs der Aktie i zum Zeitpunkt t
P _{i,t-1}	Kurs der Aktie i zum Zeitpunkt t-1
Q _{i,t-1}	Anzahl der begebenen Stück in der Aktie i zum Zeitpunkt t-1
S _i	Streubesitzfaktor der Aktie i
R _i	Repräsentationsfaktor der Aktie i
N	Anzahl der Aktien im Index

1.6 Anpassungen des ATX®

1.6.1 Entscheidungsprozess

Vierteljährlich werden die Berechnungsparameter durch das ATX®-Komitee überprüft.

Die Indexzusammensetzung wird halbjährlich auf der Basis der monatlichen ATX®-Beobachtungsliste (s.u.) überprüft und angepasst mit dem Ziel, einen marktnahen, handelbaren und zuverlässigen Index bereitzustellen und den ATX® in seiner Konzeption und Zusammensetzung möglichst konstant zu halten. Alle aus der halbjährlichen Überprüfung resultierenden Entscheidungen werden durch das ATX®-Komitee getroffen und jeweils zum Handelsschluss des letzten Handelstages an der Wiener Börse in den Monaten März und September durchgeführt.

Die ATX®-Beobachtungsliste ist die Reihung aller Aktientitel nach den Auswahlkriterien Liquidität und kapitalisierter Streubesitz; sie wird als Grundlage für die Neuaufnahme bzw. Streichung von Aktientiteln des ATX® herangezogen. Die ATX®-Beobachtungsliste wird monatlich erstellt und veröffentlicht, um den Marktteilnehmern frühstmöglich etwaige Änderungen der Indexstruktur bekannt zu machen.

Kommt es zu außerordentlichen Situationen, die nicht durch das aktuelle Regelwerk beschrieben werden, so kann das ATX®-Komitee unter Einhaltung des Markt- bzw. Indexinteresses entsprechende Entscheidungen treffen. Informationen über Entscheidungen des ATX®-Komitees sowie die Zeitpunkte der Umsetzung werden umgehend veröffentlicht.

Darüber hinaus kann der ATX®-Eilausschuss zwischen den vierteljährlichen ATX®-Komitee-Sitzungen Beschlüsse über nicht aufschiebbare operative Indexanpassungen fassen. Solche operativen Indexanpassungen betreffen anstehende Kapitalmaßnahmen wie zum Beispiel Kapitalerhöhungen, Aktiensplits oder größere Neuemissionen. Operative Anpassungen des ATX® werden grundsätzlich mit dem Tag der effektiven Anpassung an der Wiener Börse berücksichtigt und implementiert und werden umgehend veröffentlicht.

1.6.2 Berücksichtigung von Neuemissionen

Eine sofortige Aufnahme in den ATX® ist möglich, wenn die Kapitalisierung des Streubesitzes einer Neuemission auf Basis des Zeichnungspreises zu einer Gewichtung von mehr als 3 % im Index führt. Der ATX® enthält dann bis zur nächsten Anpassung entsprechend mehr Titel.

1.6.3 Streichung von Indextiteln

Aktien, die mehr als vier Wochen vom Handel ausgesetzt sind, werden automatisch zum letzten verfügbaren Börsenkurs aus dem ATX® genommen.

Ein Indextitel, dessen Notierung an der Wiener Börse eingestellt wird, wird mit dem Datum der Notierungseinstellung aus dem ATX® genommen.

Wenn eine Aktie vom prime market in ein anderes Handelssegment überstellt wird, wird sie mit dem Datum der Überstellung aus dem ATX® genommen.

Bei deutlichem Sinken des kapitalisierten Streubesitzes aufgrund einer Übernahme oder einer ähnlichen Maßnahme kann das ATX®-Komitee den Ausschluss aus dem ATX® beschließen.

2. Beschreibung des MDAX^{®4}

Die Bezeichnung "MDAX[®]" ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG. Die nachstehend gemachten Angaben sind weitgehend dem Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutsche Börse AG, Version 5.3, November 2003, entnommen. Weitere Informationen sowie die aktuelle Indexzusammensetzung sind auf der Internet-Seite www.deutsche-boerse.com zu finden.

Die Deutsche Börse AG hat mit der Emittentin eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von der Deutsche Börse AG veröffentlichten Index im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der Zertifikate) zu nutzen.

2.1 Konzeption des MDAX[®]

Der MDAX[®] bildet das Segment der Midcaps ab; dabei handelt es sich um die 50 größten deutschen und ausländischen Unternehmen der klassischen Sektoren, die an der Frankfurter Wertpapierbörsen (FWB) (unterhalb des DAX[®]) im Prime Standard Segment gehandelt werden. Die Überprüfung der Indexzusammensetzung findet normalerweise halbjährlich mit Wirkung zum März und zum September statt. Nur in bestimmten Fällen kann sich das Indexset auch unterjährig ändern. Alle Aktienindizes der Deutsche Börse AG werden als Performance- und als Kursindizes berechnet und veröffentlicht. Kursindizes messen die eigentliche Kursentwicklung und werden lediglich um die Erträge aus Bezugsrechten und Sonderzahlungen bereinigt. Bei den Performance-Indizes werden darüber hinaus sämtliche Erträge aus Dividenden- und Bonuszahlungen in das Indexportfolio reinvestiert. Die den Gegenstand dieses Verkaufsprospekts bildenden Wertpapiere beziehen sich auf den als Performance-Index berechneten MDAX[®].

2.2 Verwendete Preise und Berechnung

Die Berechnung des MDAX[®] erfolgt an jedem Börsentag in Frankfurt am Main aus den Preisen des elektronischen Handelssystems XETRA[®] der Deutsche Börse AG. Der MDAX[®] wird an jedem Börsentag in Frankfurt am Main während des XETRA[®]-Handels minütlich berechnet.

Die Berechnung erfolgt fortlaufend. Neben einem Index aus den gehandelten Preisen wird ein Index aus den besten Angebotspreisen (Best Bid) und einer aus den besten Kaufpreisen (Best Ask) Preisen berechnet. Aus allen Preisen der im Index vertretenen Aktien, die aus der untertägigen Mittagsauktion resultieren, wird außerdem täglich ein "Daily Settlement Price" berechnet.

Solange für einzelne Aktien keine Eröffnungskurse vorliegen, wird der Schlusskurs des Vortages zur Berechnung des Index herangezogen. Die Laufindizes

⁴ Die Angaben sind im Wesentlichen der Internet-Seite www.deutsche-boerse.com entnommen.

werden dann verbreitet, wenn für mindestens eine im Index enthaltene Gesellschaft ein tagesaktueller Preis vorliegt.

Wird ein Kurs während der Börsensitzung ausgesetzt, so wird mit der letzten variablen Notierung weitergerechnet. Für den Fall, dass die Kursaussetzung vor Börsenbeginn erfolgt, wird mit dem Schlusskurs des Vortages gerechnet.

Der "offizielle" Schlusskurs des MDAX® errechnet sich aus den Schlusskursen aus XETRA®.

2.3 Basis

Der MDAX® hat sein Basisdatum am 30.12.1987. Die Basis des MDAX® lautet 1.000.

2.4 Gewichtung

Der MDAX® ist kapitalgewichtet, das heißt das Gewicht einer Aktie bemisst sich nach dem Anteil an der gesamten Kapitalisierung der im Index enthaltenen Werte.

Pro Unternehmen wird seit Juni 2002 nur maximal eine Aktiengattung in den Index aufgenommen. Dabei wird nun bei der Gewichtung die Anzahl der frei verfügbaren Aktien des Grundkapitals (der "Streubesitzanteil" oder der so genannte "Free Float") zugrunde gelegt. Die Anzahl der frei verfügbaren Aktien wird vierteljährlich bei der Verkettung aktualisiert. Bezugsrechte werden bereits bei der Emission der neuen Aktien über einen entsprechenden Korrekturfaktor ausgeglichen.

2.5 Berechnung

Die Berechnung des MDAX® erfolgt zurzeit durch die Deutsche Börse AG. Der MDAX® wird nach der Indexformel von Laspeyres konzipiert und wie folgt berechnet:

$$\text{Index}_t = K_T \cdot \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} * q_{it1} * ff_{it1} * c_{it})}{\sum_{i=1}^n (p_{i0} * q_{i0})} * \text{Basis}$$

mit:

- K_T = indexspezifischer Verkettungsfaktor gültig ab Verkettungsanlass T
 n = Anzahl der Aktien im Index
 t = Berechnungszeitpunkt des Index
 t_1 = Zeitpunkt der letzten regelmäßigen Verkettung

p_{it}	=	Kurs der Aktie i zum Zeitpunkt t
q_{it1}	=	Anzahl zugrunde liegender Aktien der Gattung i zum Zeitpunkt t_1
ff_{it1}	=	Free Float-Faktor der Gattung i zum Zeitpunkt t_1
c_{it}	=	Korrekturfaktor der Gattung i zum Zeitpunkt t
p_{io}	=	Eröffnungskurs der Aktie i zum Basiszeitpunkt
q_{io}	=	Anzahl der Aktien der Gattung i zum Basiszeitpunkt

Die Performance-Indizes der Deutsche Börse AG werden mittels Korrekturfaktoren um exogene Einflüsse wie kursrelevante Kapitalveränderungen bereinigt. Dabei wird eine Reinvestition nach der „Opération blanche“ unterstellt.

Alle Laufindizes verlangen, dass systematische Kursveränderungen zeitgleich bereinigt werden. Dies setzt eine rechnerische ex-ante Ermittlung des Korrekturfaktors voraus.

2.6 Zusammensetzung

Der MDAX® ist ein *Auswahlindex*: er ist auf eine bestimmte Anzahl von Werten beschränkt. Bei Auswahlindizes werden aus verschiedenen Segmenten gewisse Teilbereiche mit einer festen Anzahl von Werten herausgenommen und abgebildet. Diese Indizes werden nur zu bestimmten Terminen angepasst.

Die quartalsmäßige Untersuchung auf Repräsentativität des Indexportfolios wird ca. 6 Wochen vor dem Verkettungstermin vorgenommen, um den Markt vorab informieren zu können.

Die Auswahl der Indexwerte im MDAX® findet auf Grund von Ranglisten statt, die für die in ihr enthaltenen Werte die primären Auswahlkriterien

- Börsenumsatz in XETRA® und am Parkett Frankfurt (in den vorangegangenen 12 Monaten) und
- Marktkapitalisierung (seit Juni 2002 gemessen am Free Float) zu einem bestimmten Stichtag (letzter Handelstag im Monat) enthalten.

Anhand dieser Liste diskutiert der Arbeitskreis Aktienindizes über mögliche Änderungen in der Zusammensetzung des Index. Die letztendliche Entscheidung über solche Änderungen obliegt dem Vorstand der Deutsche Börse AG.

2.7 Verkettung

Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen finden entsprechend der Konzeption der Indizes der Deutsche Börse AG ihren Niederschlag zunächst in der Anpassung der Korrekturfaktoren c_{it} . Am Fälligkeitstag der Aktienindex-Futures der EUREX wird die vierteljährliche Verkettung durchgeführt. Dies bedeutet, dass an diesem Tag, das heißt am dritten Freitag im Quartalsendmonat, der Index letztmalig mit den bis dahin gültigen Gewichten

berechnet wird. Grundlage der Verkettung bilden die XETRA®-Schlusskurse an diesem Tag. Ab dem darauf folgenden Handelstag gelten die neuen Gewichte.

Eine Änderung der Indexzusammensetzung wird auch bei Vorliegen von außergewöhnlichen Ereignissen (zum Beispiel Notierungseinstellung, Vergleich, Konkurs, Neuaufnahme in das Prime Standard Segment etc.) bei einer Indexgesellschaft notwendig.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN⁵

Geschäftstätigkeit der UBS

ALLGEMEINES

UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen ("UBS"), darunter UBS AG, Niederlassung London – als Emittentin der in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt beschriebenen Wertpapiere – ist ein global führender Finanzdienstleister für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt. Der Konzern verbindet Innovations- und Finanzkraft mit einer internationalen Unternehmenskultur, die Veränderungen als Chance begreift.

UBS ist der weltweit größte Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Privatkunden. Im Investment Banking und im Wertpapiergeschäft belegt UBS unter den wichtigsten globalen Finanzinstituten einen Spitzenplatz und zählt zu den größten institutionellen Vermögensverwaltern. In der Schweiz ist UBS die Nummer eins im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Als integriertes Unternehmen schafft UBS Mehrwert für ihre Kunden, indem sie ihnen Wissen und Können des gesamten Konzerns zugänglich macht.

UBS ist mit rund 66'000 Mitarbeitern (per 31. Dezember 2003) in 50 Ländern und auf den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten. Weltweite Präsenz wird bei UBS mit umfangreichen Dienstleistungen kombiniert, die über verschiedene Kanäle angeboten werden.

Die Bank gliedert sich in vier wesentliche Unternehmensgruppen: Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank und Wealth Management USA, die nachstehend beschrieben sind.

Wealth Management & Business Banking

Wealth Management & Business Banking ist weltweit führend im Wealth-Management-Geschäft und die Nummer eins im Privat- und Firmenkundengeschäft in der Schweiz. Unsere Berater – weltweit sind es über 3'000 – bieten wohlhabenden Privatkunden einen umfassenden Service mit maßgeschneiderten Produkten, seien es eigene oder solche von Drittanbietern. Per 31. Dezember 2003 beliefen sich die verwalteten Vermögen auf rund 915 Milliarden CHF. Die Geschäftseinheit Business Banking Switzerland, die Marktleader im Schweizer Kreditmarkt ist, betreute am 31. Dezember 2003 3,5 Millionen Privat- und 150'000 Firmenkunden in der Schweiz bei ihren Bank- und Wertpapiergeschäften.

⁵ Die im Folgenden angegebenen Zahlen sind im Wesentlichen dem Geschäftsbericht der UBS AG für das Jahr 2003 bzw. dem Quartalsbericht zum 31. März 2004 entnommen.

Global Asset Management

Global Asset Management ist ein führender Fondsanbieter und Vermögensverwalter mit einer breiten Palette von Dienstleistungen für institutionelle Kunden und Finanzintermediäre weltweit. Die von Global Asset Management verwalteten Vermögen beliefen sich per 31. Dezember 2003 auf 574 Milliarden CHF.

Investment Bank

Die Investment Bank ist auf das weltweite Investment Banking und Wertpapiergeschäft spezialisiert und belegt in Branchenumfragen regelmäßig Spitzenplätze. Auf dem Primär- und Sekundärmarkt für Aktien und festverzinsliche Papiere nimmt sie eine führende Stellung ein, während sie im Investment Banking erstklassige Beratungs- und Abwicklungsdiestleistungen für Kunden aus der ganzen Welt erbringt. Die Unternehmensgruppe bietet ihren Firmen- und institutionellen Kunden, aber auch den übrigen UBS-Unternehmensgruppen innovative Produkte, anerkanntes Research sowie Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten.

Wealth Management USA

Wealth Management USA ist mit rund zwei Millionen Kunden (per 31. Dezember 2003) einer der größten Finanzdienstleister für Privatanleger in den USA. Am 31. Dezember 2003 verwalteten rund 7'800 Finanzberater Vermögen von 634 Milliarden CHF und erbringen hochwertige Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Kunden.

Corporate Center

Das Corporate Center stellt sicher, dass die Unternehmensgruppen als wirksames Ganzes zusammenarbeiten, um die übergeordneten Ziele des Konzerns zu erreichen. Zu den Aufgabenbereichen des Corporate Center gehören Finanz-, Kapital- und Risikobewirtschaftung respektive -kontrolle sowie Branding, Kommunikation, Rechtsdienst und Human Resources. Das Corporate Center enthält auch unsere Privatbanken und GAM, welche Kunden mit einem kompletten Angebot von Private-Banking-Dienstleistungen in der Schweiz und mit spezialisierten Asset-Management-Dienstleistungen bedienen.

INFORMATIONEN ZUR GESELLSCHAFT

Gemäß Artikel 2 der UBS-Statuten ist der Zweck der Gesellschaft der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

UBS entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der 1862 gegründeten Schweizerischen Bankgesellschaft und des 1872 gegründeten Schweizerischen Bankvereins. UBS hat ihren Sitz in der Schweiz (Hauptsitze: Zürich und Basel), wo sie als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Aktienrecht und den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen im Handelsregister eingetragen ist. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden eingetragenen Hauptsitze lauten: Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich, Tel. +41 1-2341111; und Aeschenvorstadt 1, CH-4051 Basel, Tel. +41 61-2882020.

Als Aktiengesellschaft hat UBS AG Namensaktien an Investoren ausgegeben. Die Aktien der UBS AG sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden an der virt-x, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

Weitere Informationen zur UBS, einschließlich einer eingehenderen Beschreibung der Unternehmensbereiche und des Corporate Center, sind im Geschäftsbericht der UBS zum 31. Dezember 2003 und im Quartalsbericht zum 31. März 2004 enthalten, die bei der UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14-16, 60313 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich sind.

WETTBEWERB

UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl im In- als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, erhöhtem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz auch die Preise stärker beeinflussen können.

RECHTSSTREITIGKEITEN

Die Bank und andere Unternehmen innerhalb UBS sind im normalen Geschäftsverlauf in verschiedene Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren involviert. UBS bildet für solche Angelegenheiten Rückstellungen, wenn nach Ansicht ihrer Geschäftsleitung und professionellen Berater eine Zahlung seitens UBS wahrscheinlich ist und deren Höhe angemessen beziffert werden kann.

KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Tabelle ist aus extern publizierten Daten zusammengestellt, und die Zahlen wurden ohne materielle Anpassungen aus diesen Quellen entnommen. Diese Tabelle stellt die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe am 31. März 2004 dar:

Kapitalisierung der UBS

in Mio. CHF	PRO-FORMA:	
Für die Periode endend am	31.12.03	31.03.04
Verbindlichkeiten		
kurzfristige Verbindlichkeiten ^{1), 3)}	69'532	106'113
langfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	54'597	60'773
Total Verbindlichkeiten ^{1), 3)}	124'129	166'886
Minderheitsanteile ²⁾	4'073	4'606
Eigenkapital ³⁾	35'310	37'602
Total Kapitalisierung ³⁾	163'512	209'094

- 1) Beinhaltet Geldmarktpapiere und Medium Term Notes entsprechend den Positionen in der Bilanz nach Restlaufzeiten (die Aufteilung in kurz- und langfristige Laufzeiten ist nur vierteljährlich verfügbar).
 2) Beinhaltet Trust Preferred Securities.
 3) Angepasst aufgrund von IAS 32/39 Einflüssen

Das zur Ausgabe zugelassene, ausgegebene und voll einbezahlt Aktienkapital der UBS AG besteht am 31. Dezember 2003 aus 1'126'339'764 Namensaktien mit einem Nennwert von 0.80 CHF pro Aktie.

Seit dem 31. Dezember 2003 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die Kapitalisierung sowie die ausgegebenen Schuldtitel ("Verbindlichkeiten") der UBS Gruppe ergeben. Ebenfalls haben sich die Eventualverbindlichkeiten (einschließlich Garantien) der UBS Gruppe seit 31. Dezember 2003 nicht materiell verändert.

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amts dauer beträgt drei Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes aufgeführt:

Name	Position	Position außerhalb der UBS AG
Marcel Ospel	Präsident	-
Alberto Togni	Vollamtlicher Vizepräsident	-
Stephan Haerlinger	Vollamtlicher Vizepräsident	-
Peter Böckli	Nebenamtlicher Vizepräsident	Partner im Anwaltsbüro Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der Serono SA, Genf
Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Chairman der J. Sainsbury plc, London
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Managementberater, Bäch
Helmut Panke	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender des Vorstands der BMW AG, München
Peter Spuhler	Verwaltungsratsmitglied	Inhaber der Stadler Rail AG, Thurgau
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender, Präsident und Chief Executive Officer der Unisys Corporation, New York

Die Geschäftssadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	Group Chief Executive Officer
John P. Costas	Chairman und Chief Executive Officer, Investment Bank
John A. Fraser	Chairman und Chief Executive Officer, Global Asset Management
Georges Gagnebin	Chairman, Wealth Management & Business Banking
Peter Kurer	Group General Counsel
Marcel Rohner	Chief Executive Officer, Wealth Management & Business Banking
Clive Standish	Group Chief Financial Officer
Mark B. Sutton	Chief Executive Officer, Wealth Management USA

Keines der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

Die Geschäftssadresse aller vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Ernst & Young AG, Basel, ist die aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur Generalversammlung 2005).

KENNZAHLEN UBS⁶

Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)	Für das Quartal endend am			Veränderung in %	
	31.3.04	31.12.03	31.3.03	4Q03	1Q03
Schlüsselzahlen Erfolgsrechnung					
Geschäftsertrag	10.295	8.538	7.768	21	33
Geschäftsauwand	7.206	6.303	6.174	14	17
Ergebnis vor Steuern	3.089	2.235	1.594	38	94
Konzernergebnis	2.423	1.808	1.209	34	100
Geschäftsauwand / Geschäftsertrag (%)	¹ 70,0	73,4	78,8		
Kennzahlen pro Aktie (CHF)					
Unverwässertes Ergebnis per Aktie	² 2,25	1,68	1,05	34	114
Verwässertes Ergebnis vor Aktie	² 2,18	1,64	1,02	33	114
Eigenkapitalrendite (%)					
	³ 29,2	17,8	13,2		
 Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)					
Per	31.3.04	31.12.03	31.3.03	31.12.03	31.03.03
Schlüsselzahlen					
Total Aktiven	1.670.033	1.550.056		8	
Eigenkapital	37.602	35.310		6	
Börsenkapitalisierung					
	105.857	95.401	67.808	11	56
BIZ Kennzahlen					
Tier 1 (%)	⁴ 12,1	11,8	11,5		
Gesamtkapital (Tier 1 und 2) (%)	13,5	13,3	13,6		
Risikogewichtete Aktiven	262.674	251.901	238.746	4	10
Verwaltete Vermögen (Mrd. CHF)					
	2.238	2.133	1.923	5	16
Personalbestand (Vollzeitbasis)					
Schweiz	26.469	26.662	27.689	(1)	(4)
Europa (ohne Schweiz)	10.011	9.906	10.130	1	(1)
Nord- und Lateinamerika	25.211	25.511	26.770	(1)	(6)
Asien/Pazifik	3.939	3.850	3.806	2	3
Total	65.630	65.929	68.395	0	(4)
Langfristige Ratings					
Fitch, London	AA+	AA+	AAA		
Moody's, New York	Aa2	Aa2	Aa2		
Standard & Poor's, New York	AA+	AA+	AA+		

⁶ Publiziert im Quartalsbericht 1. Quartal 2004

Um die finanziellen Sonderfaktoren bereinigtes Ergebnis vor Goodwill^{5, 6}

Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)	Für das Quartal endend am			Veränderung in %	
	31.3.04	31.12.03	31.3.03	4Q03	1Q03
Geschäftsertrag	10.295	8.538	7.768	21	33
Geschäftsaufwand	6.981	6.078	5.932	15	18
Ergebnis vor Steuern und Minderheitsanteilen	3.314	2.460	1.836	35	81
Konzernergebnis	2.648	2.033	1.451	30	82
Geschäftsaufwand / Geschäftsertrag (%)	7	67,8	70,8	75,7	
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)	8	2,46	1,89	1,26	30
Verwässertes Ergebnis vor Aktie (CHF)	9	2,38	1,84	1,23	29
Eigenkapitalrendite (%)	10	31,9	20,5	15,8	

¹ Geschäftsaufwand / Geschäftsertrag abzüglich Wertberichtigungen für Kreditrisiken. ² Für Details zur Berechnung der Ergebnisse pro Aktie siehe Finanzbericht 1. Quartal 2003 (in englischer Sprache). ³ Konzernergebnis / Durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Dividende. ⁴ In dieser Berechnung ist das hybride Tier-1-Kapital enthalten. Siehe BIZ-Kennzahlen im Finanzbericht 1. Quartal 2003 (in englischer Sprache). ⁵ Die Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sind in dieser Berechnung nicht enthalten. ⁶ Im 1. Quartal 2004 und in den ausgewiesenen Vergleichsperioden wurden keine finanziellen Sonderfaktoren ausgewiesen. ⁷ Geschäftsaufwand abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sowie finanzieller Sonderfaktoren / Geschäftsertrag abzüglich Wertberichtigungen für Kreditrisiken sowie finanzieller Sonderfaktoren. ⁸ Konzernergebnis abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sowie finanzieller Sonderfaktoren (nach Steuern) / Gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien. ⁹ Ergebnis für das verwässerte Ergebnis pro Aktie abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sowie finanzieller Sonderfaktoren (nach Steuern) / Gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien für das verwässerte Ergebnis pro Aktie. ¹⁰ Konzernergebnis abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sowie finanzieller Sonderfaktoren (nach Steuern) / Durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Dividende.

In diesem Bericht wurden die Resultate für 2003 und 2002 neu dargestellt, um Änderungen in den Rechnungslegungsvorschriften (IAS 32/39, Investment Property, Kreditrisikokosten auf OTC-Derivaten und eine Änderung im Ausweis von Vermögen von Firmenkunden im Business Banking Switzerland) gültig per 1. Januar 2004 und angekündigt am 22. April 2004 zu berücksichtigen.

AUSBLICK

(per 31. März 2004 anlässlich der Veröffentlichung des Finanzberichtes 1. Quartal 2004)

Für UBS hat das Jahr außerordentlich gut begonnen. Die Konstellation der Märkte war für sämtliche Geschäftseinheiten ideal. Im weiteren Verlauf des Jahres ist nicht damit zu rechnen, dass diese Konstellation andauert, zumal das erste Quartal naturgemäß von gewissen saisonalen Effekten profitiert. "Unsere Kerngeschäfte befinden sich in glänzender Form, und gleichzeitig zeigen alle Wachstumsindikatoren weiterhin nach oben. Wir haben deshalb guten Grund, optimistisch in die Zukunft zu blicken", kommentiert Chief Financial Officer Clive Standish.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN / TERMS AND CONDITIONS OF CERTIFICATES

Diese Zertifikatsbedingungen gelten für jeweils eine Serie von Open End Index-Zertifikaten. Die mit "■" gekennzeichneten Stellen sind für jede Serie unterschiedlich und den unter "Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate" auf den Seiten 11 – 14 gemachten Angaben zu entnehmen.

Der folgende Text enthält die Zertifikatsbedingungen der Open End Index-Zertifikate, die dem Inhaber-Sammelzertifikat (wie nachstehend definiert) beigefügt werden. Allein der deutsche Text ist rechtlich bindend. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

§ 1 **Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag**

- (1) Die Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate") verbrieften das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung an der Entwicklung des ■-Index (der "Index", wie zum Zeitpunkt der Emission auf Reuters-Seite ■ veröffentlicht) zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") hiermit dem Inhaber von Open End Index-Zertifikaten bezogen auf den in Euro ("EUR") ausgedrückten (1 Indexpunkt entspricht EUR 1) ■-Index das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag in EUR (Absatz (2)), unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (Absatz (3)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, dem *Abrechnungskurs* des Index. Dieser ist der in EUR ausgedrückte Schlusskurs des Index (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht), der am Bewertungstag (§ 5(1)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt wird.

The terms and conditions of the Certificates in each case apply to one series of Open End Index Certificates (the "Terms and Conditions of Certificates") and shall be read in conjunction with the "Summary of Key Terms of the Certificates" on pages 11 - 14.

The following text sets out the Terms and Conditions of the Open End Index Certificates which will be attached to the Global Bearer Certificate (as defined below). Only the German version shall be legally binding. The English translation is for convenience only.

§ 1 **Certificate Right; Settlement Amount**

The Open End Index Certificates (the "Certificate(s)") represent the right, for an unlimited term, to participate in the performance of the ■ Index (the "Index", as published at the time of issue on Reuters page ■). Pursuant to these Terms and Conditions of Certificates, UBS AG, Zurich/Basel, acting through UBS AG, London Branch (the "Issuer") hereby grants to each holder of Open End Index Certificates relating to the ■ Index, expressed in Euro ("EUR") (1 Index point equals EUR 1) the right (the "Certificate Right") to receive the Settlement Amount in EUR (subparagraph (2)) upon exercise of the Certificates, considering the Ratio (subparagraph (3)). No interest is paid on the Certificates.

Subject to § 7(1), last sentence, and § 12, the "Settlement Amount" will be the *Settlement Price* of the Index, meaning the Closing Price of the Index, expressed in EUR (1 Index point equals EUR 1) as determined by the Determination Agent (§ 12(1)) at the Valuation Date (§ 5(1)).

- (3) Das Bezugsverhältnis beträgt 0,01, als Dezimal dargestellt, das heißt 100 ■ Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des ■-Index, ausgedrückt in EUR (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht), bzw. 1 ■ Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf 1 Hundertstel des Wertes des ■-Index (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht).

The Ratio is 0.01, expressed as a decimal number, i.e. 100 ■ Open End Index Certificates refer to the value of the ■ Index, expressed in EUR (1 Index point equals EUR 1), or 1 ■ Open End Index Certificate refers to 1/100 of the value of the ■ Index (1 Index point equals EUR 1).

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die ■ von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearstream") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

§ 2

Form of Certificates; Common Securities Deposit; Transfer

The ■ Certificates issued by the Issuer are represented in a permanent global bearer certificate (the "Global Bearer Certificate"). No definitive Certificates will be issued. The claim of the holders of the Certificates for delivery of definitive Certificates shall be excluded.

The Global Bearer Certificate will be deposited with Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main ("Clearstream"). The Certificates may be transferred in the form of co-ownership interests.

The Certificates may be transferred individually in the collective securities settlement procedure.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 3

Status

The Certificates constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking equally among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

§ 4
Ausübungsfrist;
Ausübung der Zertifikatsrechte; Kündigung

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jeweils zum 21. Mai eines Jahres (der "Ausübungstag"), bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 1 Zertifikat ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 1 Zertifikat, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 1 teilbar ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "Ausübungserklärung") des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbrieftete Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das Euro-Konto des Inhabers der Zertifikate bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf

§ 4
Exercise Period; Exercise of Certificate Rights;
Acceleration

The Certificate Right may be exercised, subject to an acceleration by way of termination pursuant to § 4(5), in each case on 21st May of any year (the "Exercise Date") by 10:00 a.m. (local time Frankfurt am Main) (the "Exercise Period").

Certificate Rights may in each case only be exercised for at least 1 Certificate or an integral multiple thereof. An exercise of less than 1 Certificate shall be null and void and of no consequence. An exercise of more than 1 Certificates, the number of which is not divisible by 1, shall be deemed an exercise of the next lower number of Certificates, which is divisible by 1.

For an effective exercise of the Certificate Rights the following conditions have to be met within the Exercise Period:

- (a) A duly executed notice with legally binding signature (the "Exercise Notice") of the holder of the Certificates has to be received by the Certificate Agent (§ 8) to the effect that the right represented by the Certificate is exercised. The Exercise Notice shall be irrevocable and binding and, inter alia, has to specify the following: (i) the name of the holder of the Certificates; (ii) the description and number of the Certificates for which the Certificate Rights are exercised, and (iii) the Euro-account with a bank in the Federal Republic of Germany of the holder of the Certificates to which the Settle-

- das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;
- (b) die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zahlstelle bei der Clearstream.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des Kündigungstages (der "Kündigungstag") zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, jeweils zum 21. Mai, erstmals zum 21. Mai 2007, erfolgen und wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 21. Mai wirksam. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§ 1(2)) am Bewertungstag (§ 5(1)) entspricht.
- (4) Amount payable pursuant to § 1(2), if applicable, is to be transferred;
- (b) the transfer of the relevant Certificates to the Certificate Agent, either (i) by way of an irrevocable instruction to the Certificate Agent to withdraw the Certificates from the securities deposit account, if any, maintained with the Certificate Agent or (ii) by way of crediting the Certificates to the account no. 7307 maintained by the Paying Agent with Clearstream.
- All taxes, governmental fees or duties incurred in connection with the exercise of Certificates are to be borne and paid by the holder of the Certificates.
- The Issuer shall be entitled to terminate the Certificates not yet exercised, with a termination period of two years, by way of publication pursuant to § 9 specifying the termination date (the "Termination Date"). The Certificates can be terminated annually effective 21st May, for the first time effective May 21st, 2007, and becomes effective two years after the publication as of 21st May. In the case of termination the Issuer shall pay to each holder of Certificates a sum (the "Termination Amount") equal to the Settlement Amount (§ 1(2)) at the Valuation Date (§ 5(1)).

§ 5 **Bewertungstag; Bankgeschäftstag**

- (1) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), der jeweilige Ausübungstag bzw. der Kündigungstag bzw., falls ein solcher Tag kein Bankgeschäftstag (Absatz (2)) in Frankfurt am Main und in der jeweils bezeichneten Stadt ist, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und in der jeweils bezeichneten Stadt, der unmittelbar auf

§ 5 **Valuation Date; Banking Day**

Subject to § 7(1), the "Valuation Date" in each case shall be the Exercise Date or the Termination Date or, if such Date is not a Banking Day (subparagraph (2)) in Frankfurt am Main or any designated city, the Banking Day in Frankfurt am Main and any designated city immediately succeeding the Valuation Date.

den Bewertungstag folgt.

- (2) "Bankgeschäftstag" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in Frankfurt am Main und in der jeweils bezeichneten Stadt geöffnet sind und der zugrunde liegende Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen festgestellt wird. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System.

§ 6 **Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages**

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß § 4(4) zu zahlen sind.

§ 7 **Marktstörungen**

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der jeweilige Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn ein Bewertungstag

"Banking Day" means, subject to the provision set out below, each day on which banks in Frankfurt am Main and any designated city are open for business and the underlying Index is determined according to the relevant rules. In relation to payments pursuant to § 6, "Banking Day" means each day, on which the TARGET System is open for business. "TARGET System" refers to the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system.

§ 6 **Payment of the Settlement or Termination Amount**

The Issuer will cause by the fifth Banking Day in Frankfurt am Main following the Valuation Date the transfer of the Settlement Amount or Termination Amount to be paid, if any, to Clearstream to be credited to the accounts of the persons depositing the Certificates with Clearstream. The holder of the Certificates will be required to bear and pay all taxes, governmental fees and other duties incurred in this context. The Issuer or the Paying Agent, respectively, will be entitled to withhold any taxes, governmental fees or duties from the Settlement Amount which are payable by the holder of the Certificates pursuant to § 4(4).

§ 7 **Market Disruptions**

- (1) If, in the opinion of the Issuer, a Market Disruption (§ 7(2)) prevails at any Valuation Date, the Valuation Date concerned shall be postponed to the next succeeding Banking Day on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavor to notify the parties pursuant to § 9 without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation. If any Valuation Date, due to the provisions of this

aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.

- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist (als wesentliche Anzahl oder als wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als 20 %), oder
 - (iii) in Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Options- oder Terminkontrakte dort gehandelt werden. "Maßgebliche Terminbörse" ist diejenige Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte stattfindet, oder

subparagraph has been postponed by eight Banking Days, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed the Valuation Date, in which case the Issuer will determine the Settlement Amount at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code and taking into account the market conditions prevailing at the Valuation Date.

- A "Market Disruption" shall mean a temporary suspension or significant restriction of trading
- (i) on the Stock Exchange/s or in the market/s on/in which the underlying values of the Index are quoted or traded in general or
 - (ii) of individual underlying values of the Index on the stock exchange/s or in the market/s on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a material portion in terms of market capitalization is concerned (a number or amount in excess of 20 % shall be deemed to be material), or
 - (iii) in options or futures contracts with respect to the Index or its underlying components on the Relevant Options Exchange, if such options or futures contracts are traded on such exchange. The Relevant Options Exchange is the Options Exchange on which the largest volume of options or futures contracts on the Index or its underlying components is being traded, or

- (iv) aufgrund der Anordnung einer Behörde oder der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortduert.

§ 8 **Zertifikatsstelle, Zahlstelle**

- (1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. "Zahlstelle" ist die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom. Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich für die Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle haften dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornehmen, nicht vornehmen oder nicht richtig vornehmen oder sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.
- (2) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die

- (iv) caused by an order of any governmental authority or the relevant exchange or the relevant market.

A restriction of the hours or the number of days during which trading is effected is not deemed a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours of the relevant stock exchange or the relevant market announced in advance. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed a Market Disruption, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

§ 8 **Certificate Agent, Paying Agent**

"Certificate Agent" shall be UBS Investment Bank AG, Stephanstrasse 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, which has assumed this function pursuant to these Terms and Conditions of Certificates. UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom is the paying agent (the "Paying Agent"). The Certificate Agent and the Paying Agent act exclusively on behalf of the Issuer and there is no relationship of agency or trust between the Certificate Agent and the holders of the Certificates. The Certificate Agent and the Paying Agent shall be held responsible for making or failing to make or incorrectly making any calculations or adjustments in connection with the Certificates or for taking or failing to take any other measures, only if, and insofar as, they fail to act with the due diligence of a prudent businessman.

The Certificate Agent and the Paying Agent are entitled to retire at any time from their offices as Certificate Agent or

Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Finanzinstituts zur Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft der UBS-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der UBS AG gehalten werden, als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) die Neue Emittentin alle etwa

Paying Agent. Such retirement shall only become effective if another financial institution is appointed by the Issuer as Certificate Agent or Paying Agent, as the case may be. Notices of retirement and appointment will be published in accordance with § 9.

The Certificate Agent and the Paying Agent are exempt from the restrictions under § 181 of the German Civil Code.

§ 9 Publications

Announcements relating to the Certificates will be published in a supra-regional mandatory newspaper (Börsenpflichtblatt) and, to the extent required by law, in the German Federal Gazette (Bundesanzeiger).

§ 10 Additional Certificates

The Issuer is entitled at any time to issue additional Certificates with identical terms so as to consolidate them with the Certificates, to form a single issue with them and to increase their number. In case of such an additional issue the term "Certificates" shall also refer to such additionally issued certificates.

§ 11 Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled, without the consent of the holders of the Certificates, to substitute for the Issuer another company of the UBS Group, the majority of whose shares, directly or indirectly, is held by UBS AG, as issuer (the "New Issuer") with respect to all obligations under or in connection with the Certificates, provided that
- (a) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Certificates,
- (b) the New Issuer has obtained all

- notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zahlstelle (§ 8) transferieren darf, und
- (c) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.
- (2) (2) necessary authorizations, if any, by the competent authorities pursuant to which the New Issuer may meet all obligations arising under or in connection with the Certificates and transfer to the Paying Agent (§ 8) any payments without withholding or deduction of any taxes, governmental fees or duties, and
- (c) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.
- In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.
- The substitution of the Issuer pursuant to § 11 shall be binding on the holders of the Certificates and be published without delay in accordance with § 9.

- § 12**
Festlegungsstelle; Anpassungen
- (1) Der Index wird von der ■ (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berech-

- § 12**
Determination Agent; Adjustments
- The Index will be calculated and published by ■ (the "Determination Agent").
- The "Closing Price of the Index" means the value of the Index determined by the Determination Agent as "Closing Price" on a day on which the Index is calculated by the Determination Agent.
- If the Index is no longer calculated and published by the Determination Agent but by another person, company or institution instead deemed suitable by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (the "New Determination Agent"), the Settlement Amount will be calculated on the basis of the Closing Price of the Index calculated

neten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Zertifikatsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner ursprünglichen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufge-

and published by the New Determination Agent. In addition, any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Determination Agent shall, as far as the context so permits, be deemed to refer to the New Determination Agent.

Changes in the calculation of the Index (including adjustments) or in the components or weighting of the prices or securities on the basis of which the Index is calculated will not trigger an adjustment of the Certificate Right, unless the relevant concept on any Valuation Date and the calculation of the Index are, in the opinion of the Issuer, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, no longer comparable with the existing relevant concept or the relevant calculation of the Index. This shall apply in particular if, due to any change, although the prices of the individual securities comprised by the Index and their weighting remain unchanged, there is a substantial variation in the value of the Index. An adjustment of the Certificate Right may also be made if the Index is cancelled and/or replaced with another index. For purposes of an adjustment of the Certificate Right the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine an adjusted value per Index point as the basis of calculation of the Settlement Amount, which for economic purposes corresponds to the existing provisions and shall determine the day as from which the adjusted value per Index point shall be applicable, taking into account the date of the change. The adjusted value per Index point as well as the date of its initial application shall be published without delay pursuant to § 9.

If the Index is at any time cancelled and/or

hoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zu grunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate gemäß § 4(5) kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten § 12(3) bis (6) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 13 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

replaced with another Index, the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine, if applicable, in combination with a relevant adjustment of the Certificate Right pursuant to § 12(4), which index shall be applicable in the future (the "Successor Index"). The Successor Index as well as the date as of which it will become applicable shall be published without delay pursuant to § 9. Any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Index shall then, if the context so permits, be deemed to refer to the Successor Index.

If, in the opinion of the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, an adjustment of the Certificate Right or the determination of a Successor Index is not practicable for whatever reason, the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, provide for the continued calculation and publication of the Index on the basis of the existing Index concept and the most recently determined Index value, or accelerate the Certificates pursuant to § 4(5). The above measures shall be published without delay pursuant to § 9.

The determination of the Issuer pursuant to the above § 12(3) through (6) at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code shall be conclusive and binding, except where there is a manifest error.

§ 13 Miscellaneous

Form and contents of the Certificates as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Terms and Conditions of Certificates shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

- | | |
|--|--|
| <p>(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. (2)</p> <p>(3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. (3)</p> <p>(4) Die UBS AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihrer Funktion als Anbieterin und Federführerin ernennen hiermit die UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten die Zustellung bewirkt werden kann (die "Zustellungsbevollmächtigte"). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung London, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken. (4)</p> <p>(5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, das heißt die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden</p> | <p>Place of performance shall be Frankfurt am Main.</p> <p>Place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Certificates shall be Frankfurt am Main.</p> <p>Each of UBS AG, London Branch in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as offeror and lead manager hereby appoint UBS Investment Bank AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany as their agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Certificates in the Federal Republic of Germany (the "Agent of Process"). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, London Branch and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.</p> <p>The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Terms and Conditions of Certificates (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest errors as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the holders of the Certificates, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which, taking into account the interests of the Issuer, are acceptable to the holders of the Certificates, i.e. which do not materially impair the financial situation of the holders of the Certificates. Any changes or amendments of these Terms and Conditions of Certificates will</p> |
|--|--|

unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
-

be published without delay in accordance with § 9.

Should any provision of these Terms and Conditions of Certificates be or become invalid, in whole or in part, the other provisions shall remain in force. The invalid provision is to be replaced with a valid provision taking into account the economic purposes of the invalid provision as far as legally possible.

Frankfurt am Main, den 18. Mai 2004

UBS AG, Niederlassung London

UBS Limited, London
